

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

54. Verordnung vom 10.06.1815 publ. 15.06.1815

gung einer gerichtlichen Vollmacht, auch wenn sie besiegelt wird, nur 6 Gr. zum Vortheil des Attestanten zu bezahlen. Andere Beglaubigungen und Besiegelungen werden nach Nr. 38. der Amts-Sportelutaxe und resp. nach der Taxe des Collegiums, wobey sie gesucht werden, bezahlt, und der Sporteln-Casse berechnet.

54) Regierungs-Bekanntmachung
vom 10. Junius, publ. den 15. Junius 1815.

Aufhebung des
strengen Wechselrechts in der
Erbherrschaft
Zever.

Da aus dem §. 26. der Verordnung vom 25. July 1814. Zweifel entstanden: ob, nach Wiederherstellung der in der Erbherrschaft Zever vor Einführung der Holländischen und Französischen Rechte bestandenen Gesetze, in Gemäßheit der Zeverischen Wechselordnung vom 11. Juny 1725, gegen die säumigen Wechschuldner wieder mit persönlichem Arrest verfahren werden könne? so haben Se. Herzogliche Durchlaucht, auf darüber geschehenen Vortrag zu erklären geruhet: daß, in Gemäßheit des Oldenburgischen Processes, auch in der Herrschaft Zever bey Wechschulden die Vollstreckung nicht durch persönlichen Arrest, sondern gleich in die Güter des Schuldners Statt finde, und hiernach auch in den Fällen zu erkens-